

# FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel : ++32.71.59.12.38, fax : ++32.71.59.22.29, internet : <http://www.fci.be>

---

## Internationale Gebrauchshunde Prüfungsordnung

für die  
internationalen Gebrauchshundeprüfungen  
internationalen Fährtenhundeproofungen  
internationalen Begleithundeprüfungen  
internationalen Stöberprüfungen  
internationalen Ausdauerprüfungen

der FCI



Ausgearbeitet im Auftrag der FCI-Gebrauchshundekommission von  
Wilfried Schäpermeier (D) +  
Günther Diegel (D)  
Robert Markschläger (A)  
Heinz Gerdes (D)  
Hari Arcon (SL)  
Clemente Grosso (IT)  
Frans Jansen (NL)

Dieses Reglement wurde durch den FCI-Vorstand im Februar 2018 genehmigt  
und ist **gültig ab 01. Januar 2019**



### Gebrauchshundeprüfung GPr 1 bis GPr 3 (GPr 1-3)

Höchstpunktzahl 200

Die Gebrauchshundeprüfungen GPr 1 – 3 bestehen nur aus den Abteilungen B und C der Prüfungsstufen IGP-1 – IGP-3. Eine Fährtenarbeit wird bei diesen Prüfungen nicht gezeigt. Es bleibt dem Hundeführer freigestellt, in welcher Stufe sein Hund vorgeführt wird.

Ein Ausbildungskennzeichen im Sinne der Schau- bzw. Ausstellungsordnung, Zuchtordnung und Körordnung wird nicht vergeben.

Höchstpunktzahl	Vorzüglich	Sehr Gut	Gut	Befriedigend	Mangelhaft
200	200 – 192	191 – 180	179 – 160	159 – 140	139 - 0

### Stöberprüfung 1 – 3 (StPr 1 – 3)

#### 1. Prüfungsstufen für die Stöberprüfung:

Die Anforderungen sind unterschiedlich abgestuft und der jeweiligen Prüfungsstufe angemessen.

Stufe	Stöberfeldgröße	Gegenstände	Punkte	Stöberzeit
1	20 x 30 m	Hundeführer eigene Gegenstände, 2 Stück / Maße 10 x 3 x 1 cm Material = einheitlich erlaubt 1 Ggstd. links, 1 Ggstd. rechts	20 / 21	10 Minuten
2	20 x 40 m	Fremdgegenstände, 4 Stück / Maße 10 x 3 x 1 cm Material = unterschiedlich 2 Ggstde. links, 2 Ggstde. rechts	10/10 /10/ 11	12 Minuten
3	30 x 50 m	Fremdgegenstände, 5Stck. / Maße: 5 x 3 x 1 cm Material = unterschiedlich Ggstde. beliebig auslegen	8/8/8/8/9	15 Minuten

#### 2. Allgemeines:

Zur Ablegung dieser Prüfung ist Voraussetzung, dass der betreffende Hund mindestens fünfzehn Monate alt ist und die FCI-BH/VT oder eine nationale BH/VT-Prüfung abgelegt und bestanden hat.

Der Hundeführer meldet sich unter Nennung seines Namens und Angabe des Hundenamens und der Prüfungsstufe in sportlicher Haltung beim Leistungsrichter. Danach geht er mit angeleintem Hund zur angewiesenen Startposition und nimmt dort eine Grundstellung ein.

Zur Stöberarbeit wird der Hund abgeleint. Die Leine ist vom Hundeführer jedoch mitzuführen. Jeglicher Zwang und Gewaltanwendung sind zu unterlassen.

Geringfügiges Überschreiten der Grenzen des Stöberfeldes ist nicht fehlerhaft. Zuschauer müssen sich in einem angemessenen Abstand zum Stöberfeld aufhalten.

#### 3. Beschaffenheit des Geländes für die Stöberarbeit:

Untergrund: alle natürlichen Böden (Wiese, Acker, Waldboden), Baumbestand ist möglich (Augensuche muss möglichst verhindert werden, deshalb keinen kurzen Rasen oder andere ähnliche Flächen.).

Das Stöberfeld soll vor dem Auslegen/Auswerfen der Gegenstände von Personen mehrfach kreuz und quer begangen werden, um beim Auslegen keine „Fährten“ zu hinterlassen.



Eine Abgrenzung des Stöberfeldes durch Markierungspfähle ist zulässig.

#### 4. Gegenstände:

Material: Holz, Leder, Kunstleder, Textil

Ausgelegte Gegenstände dürfen sich in Form und Farbe nicht wesentlich vom Geländeuntergrund abheben und sollen nicht sichtbar ausgelegt werden.

Die Gegenstände werden vom Leistungsrichter ausgelegt. Hundeführer und Hund müssen sich bei Auslegen der Gegenstände außer Sicht befinden. Es ist keine Liegezeit für die Gegenstände vorgeschrieben. Mit dem Ansatz kann sofort nach dem Auslegen begonnen werden.

#### 5. Ansetzen des Hundes zum Stöbern:

Die gedachte Mittellinie und die Umrisslinien des Stöberfeldes werden dem Hundeführer vom Leistungsrichter angegeben.

Zu Beginn ist eine kurze Konditionierung des Hundes auf der gedachten Mittellinie des Stöberfeldes erlaubt.

Der Hundeführer bewegt sich auf der gedachten Mittellinie. Er darf diese nur zum Aufheben des vom Hund verwiesenen Gegenstandes kurz verlassen. Anschließend wird der Hund von der Mittellinie aus erneut zum Stöbern eingesetzt. Erlaubt sind Hör- und Sichtzeichen. Das Hörzeichen „Verloren“ kann ergänzt werden durch „Such“.

Stöbern mit „hoher Nase“ ist nicht fehlerhaft. Die Stöberfläche kann mehrfach abgesucht werden.

#### 6. Verhalten an den Gegenständen:

Gegenstände müssen überzeugend verwiesen und dürfen vom Hund nicht berührt werden. Die Gegenstände sind sitzend, stehend, liegend oder im Wechsel zu verweisen. Ein Hörzeichen zum Verweisen ist nicht erlaubt und führt dazu, dass der betroffene Gegenstand nicht gewertet wird.

Es sind keine Hörzeichen erlaubt, die den Hund am Gegenstand zum Hinlegen veranlassen. Hat der Hund einen Gegenstand verwiesen, begibt sich der Hundeführer zum Hund, zeigt den Gegenstand durch Hochheben dem Leistungsrichter an, begibt sich wieder zur gedachten Mittellinie und setzt dort den Hund zur Fortsetzung der Stöberarbeit erneut ein.

Die Liegerichtung an den Gegenständen ist nicht vorgeschrieben. Der gefundene Gegenstand muss jedoch im unmittelbaren Bereich der Vorderpfoten liegen.

Der Hundeführer tritt immer seitlich an den liegenden Hund heran und darf sich nicht vor den Hund stellen. Kurzes Loben nach Hochheben des Gegenstandes ist erlaubt.

Nach dem Auffinden des letzten Gegenstandes ist der Hund anzuleinen. Danach erfolgen das Vorzeigen der Gegenstände und die Abmeldung beim Leistungsrichter.

#### 7. Bewertung:

Die Höchstpunktzahl für die Stöberprüfung 1 – 3 beträgt jeweils 100 Punkte. Zum Bestehen müssen mindestens 70 Punkte erreicht werden.

##### Die Bewertungskriterien für alle 3 Stufen:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| a) | Führigkeit des Hundes<br>(Befolgen der Hör- /Sichtzeichen des Hundeführers) | 20 Punkte |
| b) | Spürintensität des Hundes<br>(Bereitschaft intensiver Witterungsaufnahme)   | 20 Punkte |
| c) | Ausdauer<br>(Anhalten des Spürtriebes bis zum Auffinden des Gegenstandes)   | 10 Punkte |
| d) | Verhalten des Hundeführers  | 9 Punkte  |



- (Einwirkung auf den Hund)  
e) Auffinden der Gegenstände (Überzeugendes Verweisen) 41 Punkte

Höchstpunktzahl	Vorzüglich	Sehr Gut	Gut	Befriedigend	Mangelhaft
100	100 – 96	95 – 90	89 – 80	79 – 70	69 - 0

### 8. Ausführungsbestimmungen:

Die Übung beginnt mit der Grundstellung am Rand des Stöberfeldes und endet mit der Abmeldung beim Leistungsrichter. Die vom Hund gefundenen Gegenstände sind vorzuzeigen.

#### Positive Kriterien

Gleichmäßiges, ruhiges und fließendes Arbeiten, schnelles Lösen vom Hundeführer, unmittelbare Reaktion auf Hörzeichen, ausdauerndes und zielgerichtetes Arbeiten des Hundes, weite Seitenschläge des Hundes.

#### Fehlerhaft ist:

Aufnahmen des Gegenstandes durch den Hund. Gegenstände, die mit starker Führerhilfe angezeigt werden, sind nicht zu bewerten.

Berühren des Gegenstandes	1 – 3 Punkte Entwertung
Vorzeitiges Aufstehen, unzulässige HZ	1 – 3 Punkte Entwertung
Verlassen der gedachten Mittellinie durch den HF	2 – 5 Punkte Entwertung
Mäusefangen, Entleeren o. ä.	4 – 8 Punkte Entwertung
Lustlose Arbeit des Hundes	4 – 8 Punkte Entwertung

Nach Überschreiten der vorgegebenen Stöberzeit ist die Arbeit abzurechnen. Die bis dahin erreichten Punkte werden bewertet.

**Weitere negative Bewertungskriterien sind:** Unruhiges Verhalten beim Verweisen, Bellen, unerlaubte Führerhilfen, weiträumiges Überschreiten der Stöberfeldgrenzen durch den Hund.

	<b>Stufe 1</b> <b>Feldgröße 20 x 30 m</b>
	<b>Stufe 2</b> <b>Feldgröße 20 x 40 m</b>
	<b>Stufe 3</b> <b>Feldgröße 30 x 50 m</b>